

*Offen im Denken*

**Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG für Studierende der Bachelor-Studiengänge mit Lehramtsoption**

Nach Ende des vierten Semesters können Studierende nach BAföG nur noch dann eine Förderung erhalten, wenn sie nachweisen können, dass ihre erbrachten Leistungen dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Leistungsstand entsprechen. Für die Studiengänge UDE haben sich die Dekane für 60 CP nach dem 4. Semester bzw. 75 CP nach dem 5. Semester als üblichen Leistungsstand entschieden.

Auf dieser Grundlage hat das ZLB für die Abwicklung der Standardfälle im Lehramt eine Aufteilung der benötigten Creditpointzahl auf die Studienelemente erarbeitet, wobei Bildungswissenschaften, DaZ und die Praktika zusammengefasst sind. Dieser Logik folgend ergibt sich gewichtet die u.g.

**Aufteilung für die einzelnen Lehramtsoptionen.**

Studierende können direkt beim BAföG-Amt die Weiterförderung beantragen, wenn sie das Erreichen der genannten Punktezahl durch einen beglaubigten Ausdruck ihres Notenspiegels nachweisen können.

**FS 4 (als Nachweis für die Weiterförderung) insgesamt 60 LP, davon:**

Lehramtsoption	Fach/Lernbereich 1	Fach/Lernbereich 2	Lernbereich 3	Fachrichtung 1	Fachrichtung 2	BiWi/DaZ/Praktika
GS	15	15	15			15
HRSGe	22	22				16
GyGe/BK	24	24				12
Kunst Einzelfach	48					12
BK groß/klein	39	9				12
SoPäd	15	15		10	11	9

**FS 5 (als Nachweis für die Weiterförderung) insgesamt 75 LP, davon:**

Lehramtsoption	Fach/Lernbereich 1	Fach/Lernbereich 2	Lernbereich 3	Fachrichtung 1	Fachrichtung 2	BiWi/DaZ/Praktika
GS	18	18	18			21
HRSGe	27	27				21
GyGe/BK	30	30				15
Kunst Einzelfach	60					
BK groß/klein	48	12				15
SoPäd*	17/18	17/18		12	13	15

\*In Fach/Lernbereich 1 und Fach/Lernbereich 2 sollten zusammen mindestens 35 CP erworben worden sein.

Daneben gibt es nach wie vor das Verfahren, dass die ausbildende Hochschule die Leistungsbescheinigung (Formblatt F5<sup>1</sup>) ausstellt, so dass (Wichtig: NUR auf diesem Wege) auch individuell abweichende Studienverläufe (z.B. mehr CPs als vorgesehen in dem einen und weniger CPs in dem anderen Fach) berücksichtigt werden können. Diese Bescheinigung wird je Fakultät ausgestellt. Dieses Verfahren ist für Studierende wie Lehrende wesentlich aufwändiger und sollte daher nur im Notfall zum Tragen kommen.

Für das Auslands-BAföG gelten andere Zuständigkeiten und damit auch andere Regelungen.

<http://www.das-neue-bafoeg.de/de>

<http://www.auslandsbafoeg.de>

<sup>1</sup> [https://www.bafög.de/bafoeg/shreddocs/downloads/formblaetter/v2022/formblatt\\_5.pdf](https://www.bafög.de/bafoeg/shreddocs/downloads/formblaetter/v2022/formblatt_5.pdf)